

# **BVGer D-5655/2017 vom 17. März 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-5655\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5655_2017)

FR: TAF D-5655/2017 du 17 mars 2020

IT: TAF D-5655/2017 del 17 marzo 2020

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ferner zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

### **E. 1.3**

Der Gesuchsteller ist durch die Urteile D-285/2016 vom 27. April 2017 und D-3055/2017 24. Juli 2017 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG analog; vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.70).

### **E. 2.1**

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21).

### **E. 2.2**

Das Bundesverwaltungsgericht zieht seine Urteile auf Gesuch hin aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG e contrario; Art. 46 VGG sinngemäss).

### **E. 2.3**

An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die

Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. Elisabeth Escher, in: Niggli/UEBERSAX/WIPRÄCHTIGER [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl., 2011 Art. 121 N 1; Nicolas von Werdt in: Seiler/von Werdt/GÜNGERICH/OBERHOLZER, Stämpfli Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9).

#### **E. 2.4**

Im Revisionsgesuch ist darzulegen, welcher gesetzliche Revisionsgrund angerufen und welche Änderung des früheren Entscheids beantragt wird. Die in Art. 121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe ist abschliessend (Verletzung von Ausstandspflichten; Nichtbeurteilung von Anträgen; versehentliche Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden Tatsachen; Verletzung der EMRK nach Vorliegen eines Entscheids des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte; nachträgliches Erfahren von erheblichen Tatsachen oder Auffinden von entscheidenden Beweismitteln, unter Ausschluss von Tatsachen oder Beweismitteln, die erst nach dem Entscheid entstanden sind). Für die Zulässigkeit eines Revisionsbegehrens ist es nicht erforderlich, dass der angerufene Revisionsgrund tatsächlich besteht, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller dessen Bestehen behauptet und hinreichend begründet.

#### **E. 2.5**

Der Gesuchsteller ruft die Revisionsgründe der versehentlichen Nichtberücksichtigung von in den Akten liegenden erheblichen Tatsachen (Art. 121 Bst. d BGG) und der Auffindung von neuen, entscheidenden Beweismitteln (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) an. Zudem rügt er eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und übt Kritik an der richterlichen (Nicht-)Würdigung eingereicherter Beweismittel und Teilen des rechtserheblichen Sachverhalts.

#### **E. 2.6**

Im Revisionsgesuch vom 4. Oktober 2017 wird das Bestehen mehrerer Revisionsgründe behauptet und das Gesuch ist hinreichend begründet.

##### **E. 2.6.1**

Gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG ist ein Revisionsgesuch wegen Verletzung anderer Verfahrensvorschriften innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids einzureichen. Da das Urteil vom 24. Juli 2017 dem Rechtsvertreter des Gesuchstellers am 27. Juli 2017 eröffnet wurde, lief die Frist zur Einreichung eines Revisionsgesuchs wegen den in Art. 121 BGG aufgezählten Möglichkeiten der Verletzung von Verfahrensvorschriften unter Berücksichtigung des Fristenlaufs an Wochenenden (Art. 20 Abs. 3 VwVG) am 28. August 2017 ab. Insofern im Revisionsgesuch behauptet wird, das Gericht habe in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt (Art. 121 Bst. d BGG), ist auf das Revisionsgesuch vom 4. Oktober 2017 aufgrund verspäteter Einreichung nicht einzutreten.

##### **E. 2.6.2**

Behauptet wird ferner, dass der Anspruch des Gesuchstellers auf rechtliches Gehör durch das Bundesverwaltungsgericht verletzt worden sei. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Verletzung des rechtlichen Gehörs vor Bundesverwaltungsgericht nicht als Revisionsgrund geltend gemacht werden kann (vgl. BVGE 2015/20 E. 3). Auf das Revisionsgesuch ist, soweit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Bundesverwaltungsgericht geltend gemacht wird, nicht einzutreten.

### **E. 2.6.3**

Wie bereits vorstehend erwähnt (vgl. E. 2.3), bildet Urteilskritik gemäss der gesetzlichen Konzeption und der konstanten Rechtsprechung keinen Revisionsgrund. Insoweit im Revisionsgesuch vom 4. Oktober 2017 die Würdigung der Aktenlage durch das Bundesverwaltungsgericht kritisiert und dargelegt wird, inwieweit sich diese aufgrund einer eigenen und zutreffenderen Würdigung als falsch erweise, ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten.

### **E. 2.6.4**

Angesichts vorstehender Erwägungen bleibt zu prüfen, ob der Revisionsgrund von Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG verwirklicht ist und ob die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-285/2016 vom 27. April 2017 und D-3055/2017 vom 24. Juli 2017 deshalb in Revision zu ziehen sind.

### **E. 3.1**

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Eine vom VwVG abweichende Regelung enthält das VGG in Bezug auf die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts. Gemäss Art. 47 VGG findet zwar auf Inhalt, Form, Verbesserung und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung. Ansonsten gelten für die Revision von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts jedoch die Art. 121-128 des BGG sinngemäss (Art. 45 VGG).

### **E. 3.2**

Nach Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Die Revision eines Urteils fällt demnach in Betracht, wenn die Partei nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens von Tatsachen erfährt, die sich bereits vor Abschluss des vorangegangenen Beschwerdeverfahrens zugetragen haben (sogenannte unechte Noven). Es handelt sich mithin um Tatsachen, die der gesuchstellenden Partei während des vorangegangenen Verfahrens nicht bekannt waren und deshalb nicht geltend gemacht werden konnten.

### **E. 3.3**

Nicht nachträglich erfahren und daher von vornherein keinen Revisionsgrund bilden hingegen Tatsachen, die der Partei bereits im vorangegangenen Verfahren bekannt waren, die sie dort aber nicht geltend machte. In der Praxis bilden darüber hinaus auch Tatsachen, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können, deren nachträgliche Entdeckung mithin auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, keinen Revisionsgrund (vgl. zum Ganzen Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.47). Dass es einer um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren vorbeziehungsweise beizubringen, ist zudem nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Noven dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wiedergutzumachen (vgl. Elisabeth Escher, a.a.O., Art. 123 N 8).

### **E. 3.4.1**

In den Eingaben vom 30. Mai 2017 und vom 4. Oktober 2017 wurde erstmals geltend gemacht, der Gesuchsteller habe 2012 oder 2013 begonnen, auf Facebook legitime und zum Teil humoristische Kritik am türkischen Staatsoberhaupt zu üben, welche Tätigkeit er in der Schweiz fortgesetzt habe. Anfang 2015 habe er über Facebook und bald danach per SMS und WhatsApp Mitteilungen sowie per Telefon Drohungen erhalten, die bis hin zur Androhung des Todes gegangen seien. Bei diesen Vorbringen handelt es sich offensichtlich nicht um erst nach Erlass des Urteils D-285/2016 vom 27. April 2017 erfahrene Tatsachen und damit nicht um Revisionsgründe im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG.

#### **E. 3.4.2**

Bereits im ordentlichen Verfahren bekannte und erst nachträglich geltend gemachte Tatsachen beziehungsweise eingereichte Beweismittel können ausnahmsweise zur Revision eines Urteils führen, wenn es dem Gesuchsteller während des ordentlichen Verfahrens subjektiv unmöglich war, sich auf die Tatsachen und Beweismittel zu berufen (vgl. MO-SER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 5.47). Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn ein Opfer von Folter oder Vergewaltigung infolge von Schuld- und Schamgefühlen sowie entwickelter Selbstschutz-Mechanismen subjektiv nicht in der Lage gewesen ist, bereits im ordentlichen Verfahren über seine Erlebnisse zu berichten (vgl. dazu BVGE 2013/22 E. 5.5; 2009/51 E. 4.2.3; 2007/31 E. 5.1). Ein Wiedererwägungs- beziehungsweise Revisionsgesuch darf unter solchen Umständen - mithin bei entschuldbarer Verspätung - nicht allein mit der Begründung abgewiesen werden, das entsprechende Vorbringen hätte im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden können (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 4b).

#### **E. 3.4.3**

Im vorliegenden Fall kann nicht darauf geschlossen werden, dass es dem Gesuchsteller subjektiv verunmöglicht war, die Tatsache, dass er sich in den sozialen Medien (beleidigend) über Repräsentanten des türkischen Staats äusserte, geltend zu machen und allfällig damals schon bestehende Beweismittel im ordentlichen Verfahren einzubringen. Wie bereits im Urteil D-3055/2017 vom 24. Juli 2017 E. 3.2 festgestellt wurde, ist nicht nachvollziehbar, dass der Gesuchsteller zwar in der Schweiz ein Asylgesuch einreichte, gleichzeitig aber gewisse Aspekte des Gesuchs hätte verschweigen müssen. Eine subjektive Unmöglichkeit, welche nur die bisher nicht erwähnten Vorkommnisse, nicht aber die im Rahmen des Asylverfahrens vorgebrachten Gesuchsgründe beschlägt, ist nicht ersichtlich.

#### **E. 3.4.4**

Die neuen Tatsachenbehauptungen und die dazu eingereichten Beweismittel sind somit als verspätet vorgebracht zu erachten.

#### **E. 3.5.1**

Verspätet vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel, aufgrund derer offensichtlich wird, dass der gesuchstellenden Person Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht, sind jedoch ungeachtet von verfahrensrechtlichen Vorschriften zu prüfen. In solchen Fällen hat der Grundsatz der Rechtssicherheit gegenüber dem zwingenden Völkerrecht zurückzutreten. Insbesondere Art. 3 EMRK und Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105), welche die Ausschaffung eines abgewiesenen Asylsuchenden in ein Land, in dem ihm Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, verbieten, lassen aufgrund ihres absoluten Charakters keinerlei

Einschränkungen, namentlich durch landesrechtliche Prozessbestimmungen, zu. Auch die Garantie des - völkerrechtlich zwingenden - Flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbotes gemäss Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG haben gegenüber der Rechtssicherheit den Vorrang (vgl. zum Ganzen BVGE 2013/22 E. 5.4 und E. 9.3.1 m.w.H.). Die Schweizerische Asylrekurskommission (ARK) hat dem Rechnung getragen und für das Asylverfahren festgehalten, dass ein letztinstanzlicher Entscheid in Asylsachen trotz verspäteter Geltendmachung von Revisionsgründen (im Sinne des damals anwendbaren Art. 66 Abs. 3 VwVG) in Revision gezogen werden muss, wenn durch den Vollzug des ursprünglichen Entscheides das Gebot des Non-Refoulements verletzt würde (vgl. EMARK 1995 Nr. 9 E. 7). Gleiches gilt auf dem Gebiet des Asyls auch im Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 45 ff. VGG (vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4).

### **E. 3.5.2**

Die vom Gesuchsteller bisher verschwiegenen und deshalb im ordentlichen Verfahren unbeurteilt gebliebenen Vorbringen, er habe in öffentlichen Foren Kritik am türkischen Staatspräsidenten geübt, weshalb gegen ihn zwei Strafverfahren eingeleitet worden seien, sind im Sinne der vorstehenden Erwägungen bedeutsam, da sie zu seiner Verurteilung führen könnten. Es ist deshalb ungeachtet dessen, dass er die nunmehr behaupteten "publizistischen" Aktivitäten und die daraus resultierenden Strafverfahren im ordentlichen Verfahren verschwiegen hat, zu prüfen, ob ihm deswegen im Falle der Rückkehr in die Türkei Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungsvollzugshindernis besteht, welches es unabhängig von landesrechtlichen Prozessvorschriften zu berücksichtigen gilt.

### **E. 3.5.3**

Der türkische Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ hielt in einem Schreiben vom 28. September 2017 fest, dass gegen den Gesuchsteller in der Türkei zwei Strafverfahren geführt würden, eines mit der Verfahrensnummer (...) vor der Strafkammer B.\_\_\_\_\_, das andere unter der Verfahrensnummer (...) sei vor der (...) Strafkammer C.\_\_\_\_\_ hängig. Belegt werden diese Angaben durch Auszüge aus dem e-Devlet auf der Webseite [turkiye.gov.tr](http://turkiye.gov.tr). In einem Schreiben vom (...) 2015 der Polizeidirektion E.\_\_\_\_\_ an die dortige Generalstaatsanwaltschaft wird ausgeführt, dass der Gesuchsteller auf Twitter den Staats- und den Ministerpräsidenten beleidigte und Propaganda für eine Terrororganisation durchgeführt habe. Die Staatsanwaltschaft F.\_\_\_\_\_ erliess gegen den Gesuchsteller am (...) 2016 einen Haftbefehl, das (...) Strafgericht von E.\_\_\_\_\_ verfügte am (...) 2017 seine Zuführung an die dortige Generalstaatsanwaltschaft. Die (...) Strafkammer B.\_\_\_\_\_ stellte am (...) 2016 fest, dass ihr Urteil (...) rechtskräftig geworden sei, da keine Beschwerde eingereicht worden sei. In jenem Urteil vom (...) 2016 wurde die Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts und die Überweisung der Strafsache an das zuständige Gericht in C.\_\_\_\_\_ beschlossen. In einer Anklageschrift bei der Strafkammer B.\_\_\_\_\_ vom (...) 2016 wird dem Gesuchsteller vorgeworfen, dass er auf Twitter den türkischen Staats- und den türkischen Ministerpräsidenten beleidigte; in einer weiteren Anklageschrift vom (...) 2016 werden diese Vorwürfe bestätigt und festgehalten, der Gesuchsteller habe den Staats- und den ehemaligen Ministerpräsidenten auf Facebook und Twitter beleidigt. Die (...) Strafkammer von B.\_\_\_\_\_ erliess am (...) 2017 einen Haftbefehl zwecks Zuführung an das Gericht am Verhandlungstag. Die (...) Strafkammer B.\_\_\_\_\_ beschloss am (...) 2019, dass der Haftbefehl zu vollstrecken und die

Verhandlung zu verschieben sei. Die (...). Strafkammer B.\_\_\_\_\_ beschloss am (...) 2019, dass die Verhandlung zu verschieben und die Vollstreckung eines Haftbefehls abzuwarten sei. Die (...). Strafkammer B.\_\_\_\_\_ beschloss am (...) 2019, dass der Gesuchsteller festzunehmen und zu befragen sei, und verschob den Verhandlungstermin.

#### **E. 3.5.4**

Aufgrund der eingereichten Beweismittel ist erstellt, dass gegen den Gesuchsteller in der Türkei mehrere Strafverfahren hängig sind, wobei ihm die öffentlich begangene Beleidigung des Staats- und des Ministerpräsidenten sowie Propaganda für eine Terrororganisation vorgeworfen werden. Da diese Strafverfahren nicht eingestellt und auch im Jahr 2019 fortgesetzt wurden, muss damit gerechnet werden, dass er bei einer Rückkehr in die Türkei umgehend verhaftet würde. Gemäss Art. 299 des türkischen Strafgesetzbuches werden Beleidigungen des Staatspräsidenten mit bis zu vier Jahren Freiheitsentzug geahndet; bei öffentlicher Begehung wird die Freiheitsstrafe um einen Sechstel erhöht. Da der Gesuchsteller ausserdem den Ministerpräsidenten in seiner Ehre, Würde oder Aussehen verletzt beziehungsweise beschimpft haben soll, müsste er mit einer zusätzlichen Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren rechnen, wobei bei öffentlicher Begehung die Strafe wiederum um einen Sechstel erhöht wird (Art. 125 des türkischen Strafgesetzbuches).

#### **E. 3.5.5**

Die Türkei hatte seit 2001 eine Reihe von Justiz-Reformen durchgeführt, die dem Ziel dienen sollten, die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Europäische Union (EU) zu erfüllen. Insgesamt stellten die eingeleiteten umfassenden Rechtsreformen in rechtsstaatlicher Hinsicht einen Fortschritt dar. Gleichwohl blieb die Situation in der Praxis auch nach diesen Reformen problematisch. Namentlich echte oder mutmassliche Mitglieder von staatsgefährdend eingestuften Organisationen blieben gefährdet, von den Sicherheitskräften verfolgt und in deren Gewahrsam misshandelt oder gefoltert zu werden. Auch die repressive Politik des türkischen Staates gegen linksgerichtete und kurdische Journalisten dauert weiter an und wurde sogar verstärkt. Grundlage für die Haft und Verurteilungen sind das türkische Strafgesetzbuch oder das Anti-Terror-Gesetz (ATG). Diese Gesetze sind namentlich deshalb problematisch, weil die darin enthaltenen vagen Bestimmungen dazu führen, dass legale politische Aktivitäten wie die freie Meinungsäusserung oder das Demonstrieren als terroristisch eingestuft und als solche verfolgt werden können (vgl. BVGE 2013/25 E. 5.2.2, E. 5.4.1 und E. 5.4.2. sowie das Urteil des BVGer E-2289/2014 vom 16. Februar 2016 E. 4.4 und die dortigen Quellenangaben). Nach den Parlamentswahlen im Juni 2015 respektive im November 2015 und dem gleichzeitigen Wiederaufflackern des Kurdenkonflikts hat sich die Menschenrechtsslage in der Türkei zudem wieder deutlich verschlechtert und seit dem gescheiterten Militärputsch gegen die Regierung vom 15./16. Juli 2016 ist gar eine Eskalation bezüglich Inhaftierungen und politischen Säuberungen festzustellen (vgl. dazu die Urteile des BVGer E-4062/2015 vom 17. Mai 2018 E. 3.8 und D-7523/2015 vom 12. Februar 2018 E. 4.7.1). Die türkischen Behörden gehen seit dem gescheiterten Putschversuch im Juli 2016 und der darauffolgenden Verhängung des Ausnahmezustands (welcher im Juli 2018 faktisch aufgehoben wurde) rigoros gegen tatsächliche und vermeintliche Regimekritiker und Oppositionelle vor. Dabei sind fingierte Terrorismusanlagen sowie übermässig lange und willkürliche Inhaftierungen an der Tagesordnung. Tausende von Leuten sehen sich aufgrund ihrer Aktivitäten in den sozialen

Medien mit gegen sie eingeleiteten Strafuntersuchungen und Anklagen konfrontiert. Die türkische Justiz ist ebenfalls politischem Druck ausgesetzt, was eine faire und unabhängige Prozessführung praktisch unmöglich macht (vgl. Urteil des BVGer D-3375/2018 vom 31. Juli 2019 E. 4.3.6).

#### **E. 3.5.6**

Da der Beschwerdeführer beschuldigt wird, den Staats- und den Ministerpräsidenten beleidigt und Propaganda für eine Terrororganisation begangen zu haben sowie Haftbefehle gegen ihn bestehen, ist davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit hoher Wahrscheinlichkeit festgenommen und den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zugeführt wird. Angesichts der derzeitigen Situation in der Türkei ist zu befürchten, dass er im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens misshandelt würde und kaum mit einem fairen Gerichtsverfahren rechnen könnte. Dem Gesuchsteller kann demnach eine objektiv nachvollziehbare subjektiv begründete Furcht vor drohender Verfolgung zuerkannt werden. Aufgrund der nachträglich vorgebrachten Tatsachen und der eingereichten Beweismittel wird offensichtlich, dass ihm bei einer Rückkehr in die Türkei Verfolgung und menschenrechtswidrige Behandlung droht, womit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis besteht.

#### **E. 4.1**

Der Gesuchsteller erfüllt daher die Voraussetzungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG. Er kann sich somit auf die völkerrechtlichen Non-refoulement-Gebote von Art. 33 FK und Art. 3 EMRK berufen, die bereits zum Zeitpunkt des Urteils D-285/2016 vom 27. April 2017 gegeben waren. Hätte er die erst im Nachgang zum ordentlichen Verfahren geltend gemachten Tatsachen bereits im ordentlichen Verfahren eingebracht und mit damals existierenden Beweismitteln gestützt, wäre die Beschwerde gutzuheissen gewesen. Das Revisionsgesuch ist folglich gutzuheissen, soweit auf dieses einzutreten ist. Das Urteil D-285/2016 vom 27. April 2017 ist demnach aufzuheben und das diesem zugrunde liegende Beschwerdeverfahren ist wiederaufzunehmen.

#### **E. 4.2**

Festzuhalten bleibt, dass vor diesem Hintergrund bereits das erste Revisionsverfahren D-3055/2017 gutgeheissen worden wäre, wenn die im zweiten Revisionsgesuch eingereichten Dokumente bereits in jenem Verfahren eingereicht worden wären. Somit ist auch das Urteil D-3055/2017 vom 24. Juli 2017 aufzuheben.

#### **E. 5.1**

Da die vorgenommene Prüfung von völkerrechtlichen Wegweisungsschranken ergeben hat, dass solche vorliegen, erübrigen sich weitere Abklärungen und Instruktionsmassnahmen. Die Beschwerde ist bezüglich der Frage der Flüchtlingseigenschaft und der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs gutzuheissen. Daraus folgt, dass die Ziffern 1, 4 und 5 des Dispositivs der Verfügung des SEM vom 11. Dezember 2015 aufzuheben sind. Da die Vorbringen des Gesuchstellers als verspätet geltend gemacht und die Beweismittel als verspätet eingereicht einzustufen sind, ist er von der Asylgewährung auszuschliessen, da das zu beachtende Völkerrecht einem Flüchtling kein Recht auf Asyl garantiert und die schweizerische Gesetzgebung diese ausschliesst (vgl. E.MARK 1995 Nr. 9 E. 7h). Das SEM ist dementsprechend anzuweisen, den Aufenthalt des Gesuchstellers in der Schweiz nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Flüchtlingen zu regeln.

### **E. 5.2**

Aufgrund des vorstehend Gesagten erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in den Eingaben des Gesuchstellers einzugehen, da diese an der rechtlichen Würdigung nichts zu ändern vermögen.

### **E. 6.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dem Gesuchsteller trotz seines Obsiegens im vorliegenden Revisionsverfahren die Verfahrenskosten aufzuerlegen, weil er durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflicht das Verfahren verursacht hat (Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 11. Oktober 2017 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind indessen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

### **E. 6.2**

Nachdem der Gesuchsteller das vorliegende Verfahren durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflicht verursacht hat, ist ihm keine Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 2 i.V.m. Art. 64 Abs. 5 VwVG). Das mit der Eingabe vom 11. Juli 2019 wiedererwägungsweise gestellte Gesuch, der Rechtsvertretung sei Gelegenheit zur Einreichung einer Kostennote zu geben, erweist sich demnach als gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.